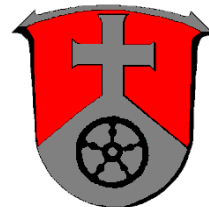


Gemeinde Münchhausen

35117 Münchhausen am Christenberg



Pressemitteilung

2022-04

Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG)

Schiedsamt für den Schiedsgerichtsbezirk Münchhausen

Die Amtszeit der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Münchhausen läuft im Mai 2022 ab.

Im Dezember 2022 läuft die Amtszeit der stellvertretenden Schiedsperson ebenfalls aus.

Leider konnten bisher noch keine Schiedspersonen gefunden werden.

Bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 28.06.2022 soll noch einmal versucht werden, eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zu finden.

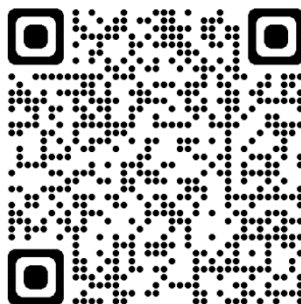
Interessierte Personen können sich hierfür sehr gern zur Wahl stellen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis **20.05.2022** an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Münchhausen
Stefan Jesberg
Marburger Straße 82
35117 Münchhausen

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter s.jesberg@gemeinde-muenchhausen.de oder 06457/9122-12 sehr gerne zur Verfügung.

Die rechtliche Grundlage ist im Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) geregelt und kann unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchiedsAmtsGHE1994V3IVZ> eingesehen werden.



Gemeinde Münchhausen ~ www.gemeinde-muenchhausen.de

Marburger Straße 82, 35117 Münchhausen am Christenberg
Telefon: ~ 06457/9122-0 Fax: ~ 06457/9122-23

Kontakt:

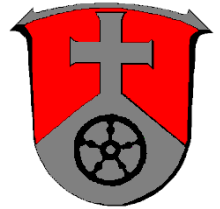
Timo Leischner / Stefan Jesberg
Telefon:

~ s.jesberg@gemeinde-muenchhausen.de
~ 06457/9122-12



Gemeinde Münchhausen

35117 Münchhausen am Christenberg



§ 3 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) Eignung für das Schiedsamt

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
 3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
 4. er die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Gemeinde Münchhausen ~ www.gemeinde-muenchhausen.de

Marburger Straße 82, 35117 Münchhausen am Christenberg
Telefon: ~ 06457/9122-0 Fax: ~ 06457/9122-23

Kontakt:

Timo Leischner / Stefan Jesberg ~ s.jesberg@gemeinde-muenchhausen.de
Telefon: ~ 06457/9122-12

